



Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 78/2018, in Verbindung mit den §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, fest, dass die R9 Regional TV Austria GmbH die Bestimmung gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie ihre Tätigkeit als Anbieterin des Livestreams „r-9.at“ und daher eines unter der Adresse <https://www.r-9.at/> bereitgestellten audiovisuellen Mediendienstes nicht spätestens zwei Wochen vor dessen Aufnahme der KommAustria angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Eingaben über das eRTR-Portal vom 25. bzw. 26.12.2018 hat die R9 Regional TV Austria GmbH bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) den Livestream „r-9.at“ angezeigt.

Mit Schreiben vom 27.05.2019 teilte die KommAustria der R9 Regional TV Austria GmbH mit, dass gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der im Sinne des § 9 Abs. 1 AMD-G nicht rechtzeitig erfolgten Anzeige des unter der genannten Adresse bereitgestellten audiovisuellen Mediendienstes eingeleitet werde. Der R9 Regional TV Austria GmbH wurde die Gelegenheit eingeräumt, dazu Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 11.06.2019 nahm die R9 Regional TV Austria GmbH Stellung und führte aus, dass es sich beim Mediendienst „r-9.at“ zunächst um einen Testbetrieb gehandelt habe. Dieser habe am 24.09.2018 begonnen. Der Mediendienst sollte dann im Jahr 2019 in den ordentlichen Betrieb übergehen, weshalb die Anzeige nach Ansicht der R9 Regional TV Austria GmbH fristgerecht erfolgt sei. Außerdem sei angenommen worden, dass die Meldung im Rahmen der jährlichen Aktualisierungsverpflichtung ausreichend sei.

Die R9 Regional TV Austria GmbH beantragte die Einstellung des Verfahrens gemäß § 65 AMD-G iVm § 44a VStG, da es sich keinesfalls um eine schwerwiegende Verletzung iSd § 62 Abs. 4 AMD-G

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

handle. Es würden hier Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit gleichsam aufheben und die weitere Strafverfolgung einen Aufwand verursachen würde, der gemessen an der Bedeutung des verwaltungsstrafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität der Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wäre. In eventu wolle die Behörde eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 VStG erteilen.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die R9 Regional TV Austria GmbH stellt seit 24.09.2018 unter der Internetadresse <https://www.r-9.at/> einen audiovisuellen Mediendienst bereit. Bereitgestellt wird der Livestream „r-9.at“, welcher die Inhalte der Wochensendungen der Partnersender im R9-Vermarktungsverbund, Sondersendungen und die Sendung ÖsterreichBlick sowie unterschiedliche Werbe- und Verkaufsinhalte enthält.

Die R9 Regional TV Austria GmbH zeigte den gegenständlichen audiovisuellen Mediendienst der KommAustria mit Eingaben vom 25. bzw. 26.12.2018 an.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen beruhen auf der Anzeige der R9 Regional TV Austria GmbH vom 25. bzw. 26.12.2018, der Stellungnahme der R9 Regional TV Austria GmbH vom 11.06.2019 sowie der Einsichtnahme in die Internetadresse <https://www.r-9.at/> durch die KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendienstanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendienstanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

4.2. Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

2. *audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters, deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze (§ 3 Z 11 TKG 2003) ist. Darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*

3. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst); [...]"*

§ 9 Abs. 1 AMD-G lautet:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.“

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die R9 Regional TV Austria GmbH seit 24.09.2018 unter der Adresse <https://www.r-9.at/> einen audiovisuellen Mediendienst bereitstellt.

Die R9 Regional TV Austria GmbH hätte ihre Tätigkeit gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G der KommAustria spätestens zwei Wochen vor deren Aufnahme anzeigen müssen; die Anzeige erfolgte jedoch erst am 25. bzw. 26.12.2018. Da die R9 Regional TV Austria GmbH eine Anzeige zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit verabsäumt hat, hat sie gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G verstoßen, weshalb die Rechtsverletzung spruchgemäß festzustellen war (Spruchpunkt 1.)

Soweit die R9 Regional TV Austria GmbH in Ihrer Stellungnahme die Einstellung des Verfahrens gemäß § 65 AMD-G iVm § 44a VStG – in eventu eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 VStG – beantragt, ist darauf hinzuweisen, dass beim gegenständlichen (rein auf objektive Elemente abstellenden) Rechtsverletzungsverfahren die Bestimmungen des VStG keine Anwendung finden. Eine Einstellung bzw. Ermahnung kommt somit nicht in Betracht.

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 9 AMD-G sieht Anzeige- sowie Aktualisierungsverpflichtungen von Mediendiensteanbietern vor. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 9 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Verpflichtung auf eine Einzelfallbetrachtung an.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die R9 Regional TV Austria GmbH ihrer Anzeigepflicht zwar verspätet, aber von sich aus nachgekommen ist und in diesem Rahmen der KommAustria die für eine Regulierungstätigkeit erforderlichen Informationen über den bereitgestellten audiovisuellen Mediendienst angezeigt hat.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/19-213“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 17. Juni 2019

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)